

Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar- Oberstein

Aufgrund § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 21. Juli 2003 (GVBl 2003, S. 167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2006, (GVBl. S. 438) hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein am 04. April 2012 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen. Diese Wahlordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 25.04.2012 gemäß § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Wahlgrundsätze

- § 1
- § 2
- § 3
- § 4
- § 5
- § 6

Wahlausschuss - Wahlleiter/Wahlleiterin - Wahlprüfungsausschuss

- § 7
- § 8
- § 9
- § 10
- § 11
- § 12
- § 13

Studierendenparlament

- § 14
- § 15
- § 16

Allgemeiner Studierendenausschuss

- § 17
- § 18

Wahlverfahren

- § 20
- § 21
- § 22
- § 23
- § 24
- § 25
- § 26
- § 27
- § 28
- § 29
- § 30

Wahlergebnisse

- § 31
- § 32
- § 33
- § 34

Wahlanfechtung, Schlussbestimmung

- § 35
- § 36
- § 37
- § 38

Wahlgrundsätze

§ 1

Das Studierendenparlament (StuPa) der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein, wird in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 2

Wahlberechtigt und wählbar sind alle an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein immatrikulierten und ordentlichen Studierenden.

§ 3

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Sind Wahlberechtigte am Wahltermin an der Abgabe ihrer Stimme verhindert, so können sie von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens zehn Wochentage vor dem ersten Wahltermin schriftlich bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter zu stellen. In diesem Fall sind an die Antragsteller spätestens am sechsten Wochentag vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, je ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag abzuschicken. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift und Fachbereich des oder der Wahlberechtigten, sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass die Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurden. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben. Alternativ kann die Verteilung auch über ein geeignetes elektronisches Verfahren erfolgen.
- (4) Der Verlust der Unterlagen ist der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter anzuzeigen. In diesem Fall kann nur von der Urnenwahl

Gebrauch gemacht werden. Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Außerdem ist eine Liste der Personen anzulegen, denen die Briefwahlunterlagen ausgehändigt wurden. Wer Briefwahlunterlagen ausgehändigt erhalten hat, kann seine oder ihre Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben, es sei denn, dass der Verlust der Unterlagen angezeigt wurde. Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum ersten Wahltermin bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingegangen sein.

§ 4

Spätestens vierzehn Wochentage vor der Wahl ist im AStA-Büro von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter ein Wählerverzeichnis, unter Wahrung des Datenschutzes, zur Einsicht auszulegen, auf dem alle Wahlberechtigten verzeichnet sind. Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Studienfach der Wahlberechtigten enthalten. Als Grundlage dazu dienen die Einschreibeunterlagen der Hochschulverwaltung sowie Semesterlisten.

§ 5

Alle Wahlberechtigten, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eine Änderung des Wählerverzeichnisses beantragen. Antragsteller haben Nachweise vorzulegen, wenn die Überprüfung an Hand der Einschreibeunterlagen keinen Fehler ergibt. Über Anträge entscheidet der Wahlausschuss.

§ 6

Voraussetzung für eine gültige Kandidatur ist eine rechtzeitige Vorstellung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen in geeigneter Weise. Diese hat nach Maßgabe des Studierendenparlamentes zu erfolgen.

Wahlausschuss - Wahlleiter/Wahlleiterin – Wahlprüfungsausschuss

§ 7

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses, ist Aufgabe des Wahlausschusses und der Wahlleiterin bzw.

des Wahlleiters. Über die Beschlüsse des Wahlausschusses, die Wahlhandlung und die Stimmenausschüttung ist Protokoll zu führen.

(2) Wird die Wahl innerhalb einer Woche angefochten, so ist der Wahlprüfungsausschuss gemäß §§ 35 - 37 hinzuzuziehen.

§ 8

(1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens sieben, höchstens aber zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern aus den verschiedenen Fachbereichen und wird vom Studierendenparlament bestellt. Jeder Fachbereich soll mit mindestens einem Mitglied in dem Wahlausschuss vertreten sein.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Alle sind verpflichtet ihr Amt nach Maßgabe der Wahlordnung gewissenhaft, unparteiisch und neutral wahrzunehmen und sind an Weisungen Dritter nicht gebunden. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§ 9

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für das nächste Studierendenparlament kandidieren.

§ 10

(1) Der Wahlausschuss hat insbesondere die Aufgaben:

1. das Wählerverzeichnis zu überprüfen und abzuschließen,
2. über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zu entscheiden,
3. den Termin gemäß § 4 für die Auslegung des Wählerverzeichnisses im AStA-Büro festzulegen,
4. das Wahlverfahren festzulegen, d. h. ob die Wahl als Personenwahl oder Listenwahl durchgeführt wird.
5. die Wahl oder Listenvorschläge entgegenzunehmen, zu prüfen, sie gegebenenfalls zu revidieren und über ihre Zulassung zu entscheiden,
6. die Wahltermine für die Urnenwahl im einzelnen unter Berücksichtigung von Beschlüssen des Studierendenausschusses festzulegen,
7. die Stimmzettel, Urnen und sonstige Wahlunterlagen vorzubereiten

ten, den organisatorischen Ablauf der Wahlhandlung zu überprüfen und den korrekten und ungestörten Ablauf sicherzustellen,

8. die Auszählung der Stimmen vorzunehmen,
 9. das Wahlergebnis festzustellen und bekanntzugeben.
- (2) Der Wahlausschuss behandelt Beschwerden gegen den Ablauf der Wahl; über Wahlanfechtungen gibt er dem Wahlprüfungsausschuss eine verbindliche Stellungnahme ab.

§ 11

Der Wahlausschuss ist mit mindestens 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.

§ 12

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat folgende Aufgaben:
- (2) a) den Wahlausschuss als dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender einzuberufen und seine Sitzungen zu leiten,
- b) die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahl in Zusammenarbeit mit dem Wahlausschuss und nach Maßgabe deren Beschlüsse vorzunehmen,
- c) die Einhaltung der Termine, die Korrektheit der Unterlagen und die Besorgung und einwandfreie Beschaffenheit der Urnen und Briefwahlunterlagen zu überwachen,
- d) die Arbeit der Wahlbeisitzerinnen/ Wahlbeisitzer zu überprüfen.
- (3) Die Wahlleiterin/ Der Wahlleiter kann zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben im Wahllokal alle Unterlagen prüfen, die Wahlbeisitzerinnen bzw. die Wahlbeisitzer zur Einhaltung ihrer Pflichten veranlassen, Wahlbeisitzerinnen bzw. Wahlbeisitzer notfalls austauschen und nach Maßgabe der Beschlüsse des Wahlausschusses alle Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl treffen. In dringenden Fällen kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter anstelle des Wahlausschusses bis zu dessen Zusammentreffen vorläufige Entscheidungen treffen, die vom Wahlausschuss bestätigt werden müssen.

§ 13

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist als Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses verantwortlich für die rechtzeitige und zugängliche Bekanntmachung aller Einzelheiten der Wahl. Dazu gehören insbesondere:
1. wer wahlberechtigt und wählbar ist,
 2. die Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses sowie die Antragsmöglichkeit zur Briefwahl und deren Fristen,
 3. die Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
 4. die Wahlvorschläge,
 5. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Studierendenparlament zu wählen sind,
 6. die Einzelheiten des Wahlverfahrens, insbesondere:
 - a) die Bekanntmachung der Möglichkeit der Briefwahl,
 - b) Termine und organisatorische Regelung für die persönliche Abstimmung an den Urnen,
 - c) Ort und Öffnungszeiten der Wahllokale,
 - d) der Hinweis, dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ungültig ist,
 - e) den Ort der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahlhandlung.

Studierendenparlament

§ 14

Das Studierendenparlament setzt sich aus maximal 12 Studierenden zusammen, wobei jedoch mindestens 3 Studierende dem Fachbereich UW/UR respektive 3 Studierende dem Fachbereich UP/UT angehören sollen. Zusätzlich können Ersatzmitglieder gewählt werden. Insofern sich Studierende des Fachbereichs Edelsteinschmuckdesign aufstellen lassen, erhält hiervon zwingend die Person ein Mandat, welche bezogen auf die anderen Kandidaten dieses Kreises die meisten Stimmen erhält.

§ 15

Je drei StuPa-Kandidaten aus jedem Fachbereich gehen aus einer Mehrheitswahl durch Rangfolge innerhalb des entsprechenden Fachbereiches hervor. Die weiteren sechs Kandidaten aus Mehrheitswahl durch Rangfolge, unabhängig ihres Fachbereiches.

§ 16

Das Studierendenparlament wird für die Dauer einer Wahlperiode (1 Jahr) gewählt.

Allgemeiner Studierendenausschuss**§ 17**

Das Studierendenparlament der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein, wählt den Kern des Allgemeinen Studierendenausschuss, das heisst die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sowie die/den Finanzreferent(in/en) und dessen/deren Stellvertreter(in) für die Dauer einer Legislaturperiode, Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Die Referate werden vom AStA-Vorsitz vorgeschlagen und müssen mit einer einfachen Mehrheit im StuPa bestätigt werden.

Wahlverfahren**§ 20**

(1) Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen endet am zehnten Wochentag vor dem ersten Wahltermin um 18.00 Uhr. Der Wahlausschuss kann auf besonders begründeten Antrag eine Nachreichungsfrist von höchstens 48 Stunden genehmigen.

(2) Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge ergänzt, geändert oder zurückgenommen werden. Tag und Uhrzeit des Einganges von Wahlvorschlägen sind auf dem Wahlvorschlag zu vermerken.

§ 21

(1) Wahlvorschläge müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname der Bewerberin/ des Bewerbers
2. Die volle Anschrift
3. Ein Passbild
4. Das Geburtsdatum
5. Fachbereich sowie Fachsemester

§ 22

Nach Ende der Einreichungsfrist beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, bei denen Angaben zur Person unvollständig sind, werden den vorschlagenden Personen zur Ergänzung zurückgegeben. Der Wahlvorschlag muss alsdann spätestens am siebten Wochentag vor dem ersten Wahltermin um 18.00 wieder zurück beim Wahlausschuss eingegangen sein, sonst gilt er als zurückgewiesen.

§ 23

Wahlvorschläge, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen oder verspätet eingereicht werden, müssen zurückgewiesen werden. Wird festgestellt, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht wahlberechtigt ist, so wird er bzw. sie gestrichen.

§ 24

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss geordnet, in der Reihenfolge des Einganges mit Ordnungsnummern versehen und in der endgültigen Fassung von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter unverzüglich an mehreren Stellen der Hochschule bekannt gegeben.

§ 25

Die Wahlen werden zentral, d. h. in einem Wahlbüro durchgeführt.

§ 26

(1) Die Wahl findet während der Vorlesungszeit an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen statt. Die Wahlzeit dauert jeweils von 10.30 bis 16.30 Uhr.

(2) Die jeweiligen Termine werden vom Studierendenparlament festgelegt. Hat sich das Studierendenparlament ohne entsprechenden Beschluss aufgelöst, legt der Wahlausschuss den Wahltermin fest. Der

Wahltermin muss spätestens drei Wochen vor der Wahl bekanntgegeben werden.

§ 27

StuPa-Wahlen finden in der Regel gleichzeitig mit den Wahlen studentischen Vertreter der Kollegialorganen (Senat und Fachbereichsräte) statt.

§ 28

- (1) Wahlberechtigte, die von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, erhalten im Wahllokal unter Vorlage des Studierendenausweises als Wahlunterlagen die Stimmzettel zur StuPa-Wahl. Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen wer laut Wählerverzeichnis bereits abgestimmt hat.
- (2) Es ist für die ausreichende Möglichkeit zur geheimen Stimmabgabe zu sorgen.

§ 29

Für die Besetzung des Wahllokals ist der Wahlausschuss verantwortlich. Es muss immer mindestens eine Wahlbeisitzerin bzw. ein Wahlbeisitzer während der Wahlhandlung im Wahllokal anwesend sein. Die Wahlbeisitzer und Wahlbeisitzerinnen führen das Wählerverzeichnis und geben die Unterlagen aus. Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung im Wahllokal sind von den Wahlbeisitzern und Wahlbeisitzerinnen gesondert im Protokoll zu nennen. Sämtliche Wahlunterlagen müssen nach der Wahl dem Wahlausschuss ausgehändigt werden.

§ 30

Für die StuPa-Wahlen gilt folgendes Verfahren:

1. Die Wahlberechtigten erhalten einen StuPa-Stimmzettel, worauf die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen sowie der Fachbereich vermerkt sind.
2. Die Wählenden haben bei der StuPa-Wahl höchstens drei Stimmen. Eine je Kandidat/Kandidatin.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Nicht gewählte Kandidaten/Kandidatinnen mit mindestens zwei Stimmen sind automatisch Ersatzmitglieder.

Wahlergebnisse

§ 31

- (1) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Ablauf des Wahltermins das Wahlergebnis fest.
- (2) Bei der Stimmenauszählung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn:
 - a) der Stimmzettel vom Wahlausschuss nicht amtlich hergestellt wurde,
 - b) die Kennzeichnung den Willen des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig erkennen lässt,
 - c) der Stimmzettel einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung hinsichtlich einer Person dienen,
 - d) mehr Personen als zu wählen gekennzeichnet sind,
 - e) eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,
 - f) die benannte Person nicht wählbar ist,
 - g) die Person des oder der Gewählten nicht zweifelsfrei zu identifizieren ist, hinsichtlich dieser Person.

Leere Stimmzettel gelten als Stimm Enthaltungen.

§ 32

- (1) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Feststellungsbeschluss zu fassen, den die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses unterzeichnen müssen. Der Beschluss muss die Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Mitglieder des Wahlausschusses sowie als Anlage die eingereichten Wahlvorschläge und die Termine der Wahlhandlung enthalten.
- (2) Im Feststellungsbeschluss sind aufzuführen:
 1. die Bezeichnung der zu wählenden Vertreter bzw. Vertreterinnen,
 2. die Zahl der Wahlberechtigten,
 3. die Zahl der gültigen Stimmen,
 4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Enthaltungen,
 6. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber bzw. Bewerberinnen abgegebenen Stimmen,
 7. die gewählten Bewerber oder Bewerberinnen,

8. in gesonderten Listen die verbliebenen Ersatzbewerber oder Ersatzbewerberinnen.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind im Protokoll aufzunehmen.

§ 33

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes unverzüglich von ihrer Wahl zu unterrichten.
- (2) Die gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen den Empfang und die Benachrichtigung bestätigen und die Annahme der Wahl schriftlich erklären.

§ 34

- (1) Der Feststellungsbeschluss des Wahlausschusses ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Wahlunterlagen werden beim Allgemeinen Studierendenausschuss mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

Wahlanfechtung, Schlussbestimmung

§ 35

- (1) Alle Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch unter Angabe von Beweismitteln anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einzu legen und zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss, der vor der Durchführung der Wahl vom Studierendenparlament zu bilden ist. Er besteht aus fünf Mitgliedern von denen mindestens zwei dem Studierendenparlament angehören müssen.

§ 36

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse öffentlich mit einfacher Mehrheit.

- (2) Einem Einspruch kann nur stattgegeben werden, wenn nach der Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt hat und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

§ 37

- (1) Wird die gesamte Wahl des Studierendenparlamentes für ungültig erklärt, so ist das bisherige Studierendenparlament sowie der Wahlausschuss mit Abschluss der Sitzung, in der dieser Beschluss durch den Wahlprüfungsausschuss gefasst wird, weiterhin im Amt, bis ein rechtsgültiges Wahlergebnis feststeht. Der Wahlausschuss hat unverzüglich den Wahltermin für die Wiederholungswahlen zu bestimmen.

- (2) Sinkt im Verlauf einer Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlament, so sind die Sitze durch die Kandidatinnen oder Kandidaten der Nachrücklisten zu besetzen. Sind die Nachrücklisten erschöpft und sind lediglich nur noch die Hälfte aller Sitze im Studierendenparlament besetzt, so sind vom Studierendenparlament unverzüglich Neuwahlen anzusetzen.

§ 38

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsorgan „Publicus“ der FH Trier in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein, vom 24.07.2010 außer Kraft.

Hoppstädten-Weiersbach, den 11. April 2012

Gez. Markus Mayer
Der Präsident des Studierendenparlamentes
der Fachhochschule Trier,
Standort Birkenfeld und Standort Idar-
Oberstein